

Ergänzungsblätter zum Buch

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten 7. Auflage

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBI. I Nr. 24/2024 (GP XXVII IA3867/A AB 2438)

§ 8 Abs. 1 Z 8 hat zu lauten:

8. in Krankenanstalten in der Betriebsform selbstständiger Ambulatorien, deren Leistungsangebot, neben nichtinvasiven vorbereitenden oder begleitenden ärztlichen Leistungen lediglich die Erbringung therapeutischer Leistungen durch freiberuflich ausübbare nicht-ärztliche Gesundheitsberufe umfasst, und in denen keine Turnusärzte ausgebildet werden, an Stelle einer dauernden ärztlichen Anwesenheit ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige Anwesenheit die erforderlichen ärztlichen Anordnungen für das Personal nach dem MTD-Gesetz, BGBI. Nr. 460/1992, und für Heilmasseur nach dem MMHmG, BGBI. I Nr. 169/2002, sowie die erforderliche Aufsicht über medizinische Masseur nach dem MMHmG und Personal nach dem MABG, BGBI. I Nr. 89/2012, und MTF-SHD-G, BGBI. Nr. 102/1961, gewährleistet ist;

§ 65b Abs. 16 wurde angefügt:

(16) § 8 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 24/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zur Änderung in § 8 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 24/2024 binnen sechs Monaten zu erlassen.